

Abiturprüfung 2011

Gesetzliche Grundlagen:

- . Thür. Schulordnung für das berufliche Gymnasium vom 18. Juni 2009
- . Verwaltungsvorschrift für die Organisation des Schuljahres 2010/2011, Anlage 6a

04.01.11 Schriftliche Meldung zur Abiturprüfung

- 2) Die drei schriftlichen Prüfungsfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind nach Wahl des Schülers
 1. Deutsch oder Mathematik,
 2. Deutsch oder Mathematik, sofern nicht als erstes Prüfungsfach gewählt, oder eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft,
 3. das Fachrichtung bestimmende Fach.

Bei der Wahl der Prüfungsfächer müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

§ 35/Abs.5

1. die fünf Prüfungsfächer müssen die drei Aufgabenfelder nach § 20 Abs. 4 Satz 1 abdecken;
2. unter den Prüfungsfächern müssen zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik sein;
3. es dürfen höchstens zwei berufsbezogene Fächer unter den Prüfungsfächern sein;
4. Sport, Angewandte Technik, Volkswirtschaftslehre und das Wahlfach können nicht Prüfungsfach sein.

Aufgabenfelder

Die Fächer werden verschiedenen Aufgabenfeldern zugeordnet. Es gehören

1. die Fächer Deutsch, Englisch, Russisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Latein, Griechisch, Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Kunsterziehung, Musik sowie Darstellen und Gestalten dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld,

2. die Fächer Geschichte, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht, Religionslehre und Ethik dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld und

3. die Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Astronomie und Informatik dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld an. Das Seminarfach und das Fach Sport werden keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

04.01.11 Entscheidung über den Eintritt in die 13/2

§ 37/Abs. 3

(3) In das Halbjahr 13/II tritt ein, wer

1. die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse (§ 33) erreichen kann und

2. das berufliche Gymnasium bis zum Ende des Halbjahres 13/I nicht länger als sieben Halbjahre besucht hat; volle Schulhalbjahre, in denen der Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen oder wegen Beurlaubung den Unterricht nicht besucht hat, zählen bei der Berechnung nicht mit; das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen

§ 37/Abs. 4

(4) Ein Schüler, der die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt, darf in das Halbjahr 13/II nicht eintreten; die von der Prüfungskommission getroffene

Entscheidung teilt der Vorsitzende dem Schüler innerhalb einer Woche unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 37/Abs. 5

Ein Schüler, der sich zu schriftl. Prüfungen nicht meldet oder in das Halbjahr 13/II nicht eintreten darf, besucht den Unterricht des Halbjahres 12/II.

14.03.11	Probeklausur	1. Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau	Deu	330 min
22.03.11	Probeklausur	2. Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau	Mathe	270 min
18.03.11	Probeklausur	3. Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau	Eng	270 min
25.03.11	Probeklausur	4. Fachrichtung bestimmendes Fach	Wirt./ Ges.	270 min

Die Klausuren dienen der Vorbereitung der schriftlichen Abiturprüfungen.
An diesen Tagen findet kein weiterer Unterricht statt.

bis 26.03.11 Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission

**12.04.11 Ende 13/2
Ausgabe der Zeugnisse 13/2
(Fertigstellung der Punktekreditkarten)**

**13.04.11 1. Sitzung der Prüfungskommission
Entscheidung über die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung**

§ 38/Abs. 3

(3) Zur schriftlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse erreicht und die Seminarfachleistung mit mindestens einem Punkt abgeschlossen hat.

§ 32/Abs.4

(4) In die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse sind verpflichtend einzubringen:

1. die 20 Halbjahresergebnisse in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau und
2. 20 Halbjahresergebnisse in den Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau, unter denen mindestens sein müssen:

- a) die Halbjahresergebnisse in den Fächern der mündlichen Abiturprüfung,
 - b) zwei Halbjahresergebnisse in den Fächern Angewandte Technik, Berufliche Informatik oder Sozialwissenschaft,
 - c) zwei Halbjahresergebnisse in Religionslehre oder Ethik,
 - d) zwei Halbjahresergebnisse in Sport (im Fall des § 22 Abs. 7 im Ersatzfach),
 - e) zwei Halbjahresergebnisse in Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch, Biologie, Chemie oder Physik,
 - f) zwei Halbjahresergebnisse in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Sozial- und Rechtskunde,
 - g) zwei Halbjahresergebnisse in Geschichte.
- Aus dem Wahlfach können Halbjahresergebnisse eingebracht werden.

14.04.11 Information der Schüler über die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung

bis 14.04.11 Verbindliche Mitteilung der Schüler, welche Kurse in die Qualifikation einbezogen werden sollen

bis 14.04.11 Verbindliche Mitteilung der Schüler, ob die Seminarfachleistung eingebracht wird

14.04. bis 15.04.11 Konsultationen zur Vorbereitung der schriftlichen Abiturprüfung

02.05.11	Schriftliche Abiturprüfung	Kernfach	Deu	330 min
04.05.11	Schriftliche Abiturprüfung	Kernfach	Ma	270 min
06.05.11	Schriftliche Abiturprüfung	Fach mit e. A.	Eng	270 min
13.05.11	Schriftliche Abiturprüfung	Fachrichtung best. Fach	Wi/ GS	270 min
16.05. bis 18.05.11	Konsultationen zur Vorbereitung der mündlichen Abiturprüfung Vorlage der Prüfungsfragen durch die prüfenden Fachlehrer beim Vorsitzenden der Prüfungskommission (nicht handschriftlich!!)			
19.05. bis 27.05.11	Mündliche Abiturprüfungen			
30.05. bis 08.06.11	Unterrichtsfreie Zeit für die Abiturienten			
09.06.11 10:00 Uhr	Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung			
15.06.11	Verbindliche Mitteilung der Schüler über zusätzliche mündliche Prüfungen Der Schüler kann sich zu einer mündlichen Prüfung zusätzlich in einem oder mehreren seiner schriftlichen Prüfungsfächer melden. Konsultationen für diese Prüfungen sind individuell mit dem Fachlehrer abzusprechen.			
20.06. bis 23.06.11	Zeitraum der zusätzlichen mündlichen Abiturprüfungen			
23.06.11	2. Sitzung der Prüfungskommission Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung (Punkte kreditkarte) Die Abiturprüfung hat bestanden, wird die Qualifikation im Prüfungsbereich erreicht hat.			
	§ 32 (5) In die Qualifikation im Bereich der Prüfung sind die in den Prüfungen erbrachten Leistungen einzubringen; die Punktzahlen werden vierfach gewertet. Wird ein Schüler im ersten, zweiten oder dritten Prüfungsfach auch mündlich geprüft, ist die Punktzahl nach Anlage 13 zu ermitteln.			
	§34 Für die Qualifikation im Bereich der Prüfung müssen mindestens 100 Punkte und können höchstens 300 Punkte erreicht werden. In mindestens drei der fünf Prüfungen müssen jeweils mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erzielt werden. Wird das Seminarfachergebnis eingebracht (§ 35 Abs. 3 Satz 2), gilt dieses für die Anwendung des Satzes 2 als Prüfung.			
25.06.11	Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife/Abiturball Teilnahme aller Abiturienten, Klassenleiter und Fachlehrer der betreffenden Klassen			
27.06.11 10:00 bis 12:00 Uhr	Der Schüler kann nach Abschluss der Prüfungen seine schriftlichen Arbeiten und die Niederschriften seiner mündlichen Prüfung einsehen.			
	Kurzfristig Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!			

